

Internationale Verkaufsbedingungen der RILA Hellas EPE

§ 1 Anwendbarkeit dieser Internationalen Verkaufsbedingungen

- (1) Die Bedingungen in diesen Internationalen Verkaufsbedingungen sind ein integraler Bestandteil der mit dem Käufer ab dem 15.04.2024 abgeschlossenen Kaufverträge. Diese Internationalen Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende, von diesen Internationalen Verkaufsbedingungen abweichende oder von gesetzlichen Vorschriften abweichende Geschäftsbedingungen des Käufers finden keine Anwendung, selbst dann nicht, wenn wir nicht widersprechen oder Leistungen erbringen oder entgegennehmen.
- (2) Diese Internationalen Verkaufsbedingungen finden keine Anwendung, wenn die Ware für den persönlichen Gebrauch oder den Gebrauch in der Familie oder im Haushalt gekauft werden und wir wussten oder vor oder bei Vertragsschluss hätten wissen müssen, dass die Ware für einen solchen Gebrauch gekauft wurde. Der Käufer erklärt insoweit, dass die Ware weder für den persönlichen Gebrauch noch für den Gebrauch in der Familie oder im Haushalt gekauft wird.

§ 2 Abschluss des Kaufvertrages

- (1) Ein Kaufvertrag erfordert stets eine schriftliche Bestellung des Käufers.
- (2) Wir können die Bestellung des Käufers durch unsere Auftragsbestätigung (nachfolgend „Auftragsbestätigung“) innerhalb von zehn (10) Kalendertagen nach deren Erhalt annehmen.

§ 3 Anwendbares Recht

- (1) Der Kaufvertrag sowie diese Internationalen Verkaufsbedingungen unterliegen dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) in der englischsprachigen Fassung vom 11.04.1980 und subsidiär für die im CISG nicht geregelten Regelungsbereiche dem Schweizer Obligationenrecht. Das CISG gilt gleichermaßen für die Vereinbarungen zu gerichtlichen und schiedsgerichtlichen Zuständigkeiten.
- (2) Bei Verwendung von Handelsklauseln gelten die Incoterms® 2020 der Internationalen Handelskammer unter Berücksichtigung der in diesen Internationalen Verkaufsbedingungen getroffenen Bestimmungen.

§ 4 Anforderungen an die Ware

- (1) Die zu liefernde Ware muss unter Berücksichtigung handelsüblicher Toleranzen hinsichtlich Art, Menge und Qualität den in der Auftragsbestätigung genannten Spezifikationen und Qualitätsanforderungen entsprechen. Soweit keine Spezifikationen oder Qualitätsanforderungen in der Auftragsbestätigung genannt sind, ist die Ware vertragsgemäß, wenn sie sich unter Berücksichtigung handelsüblicher Toleranzen hinsichtlich Art, Menge und Qualität für Zwecke eignet, die in Deutschland üblich ist und für die Zwecke eignet, für die Ware der gleichen Art in Deutschland gewöhnlich gebraucht wird. Sofern nicht ausdrücklich eine anderweitige Absprache getroffen wird, muss die Ware nicht solchen Rechten und Vorschriften entsprechen, die außerhalb Deutschlands gelten.
- (2) Soweit nicht ausdrücklich eine anderweitige Regelung schriftlich getroffen ist, sind wir nicht verpflichtet, außerhalb von Deutschland geltende Maß- und Gewichtssysteme, Verpackungs-, Kennzeichnungs- oder Markierungsvorschriften, Registrierungs- oder Zertifizierungspflichten oder sonst für die Ware beachtliche rechtliche Vorschriften zu beachten.
- (3) Soweit nicht ausdrücklich eine anderweitige Regelung schriftlich getroffen ist, muss die Ware nicht die Eigenschaften eines Musters oder einer Probe besitzen.
- (4) Die Ware ist nur dann vertragswidrig, wenn sie im Zeitpunkt des Gefahrübergangs von den Anforderungen nach § 4 Absatz 1 bis Absatz 3 abweicht.

§ 5 Lieferverpflichtung; Gefahrübergang

- (1) Wir sind dazu verpflichtet, die in der Auftragsbestätigung genannte Ware zu liefern, und zwar in einer Verpackung, die für das Beförderungsmittel geeignet ist.
- (2) Die Lieferung erfolgt FCA Incoterms® 2020 am in der Auftragsbestätigung genannten Ort. Sofern in der Auftragsbestätigung kein Ort genannt ist, erfolgt die Lieferung FCA Incoterms® 2020 an unserer Niederlassung in Exochiko, GR-24300 Filiatra/Messinias.
- (3) Alle Lieferdaten und Lieferfristen sind davon abhängig, dass der Käufer alle seine Pflichten rechtzeitig erfüllt.
- (4) Wir sind dazu berechtigt, Teillieferungen zu tätigen und diese separat in Rechnung zu stellen.
- (5) Die Gefahr geht mit der Lieferung nach § 5 Absatz 2 über. Sollte der Käufer die Ware nicht abnehmen, geht die Gefahr zu dem Zeitpunkt über, in der der Käufer seiner Abnahmepflicht nicht nachkommt.

- (6) Zusätzlich zu den uns zustehenden gesetzlichen Rechten sind wir berechtigt, die Erfüllung unserer Pflichten auszusetzen, sofern vernünftige Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Käufer seine ihm nach dem Kaufvertrag obliegenden Pflichten nicht erfüllen wird, insbesondere dass er nicht in der Lage sein wird, den vereinbarten Kaufpreis rechtzeitig zu zahlen.

§ 6 Lieferschein, Rechnung, sonstige Dokumente

Wir stellen dem Käufer einen Lieferschein zur Verfügung, der dem bei uns üblichen Standard entspricht. Wir sind nur verpflichtet, dem Käufer solche Dokumente zur Verfügung zu stellen, die ausdrücklich in unserer Auftragsbestätigung genannt sind. Soweit nicht in unserer Auftragsbestätigung eine gegenteilige Aussage getroffen wird, sind wir insbesondere nicht verpflichtet, Bescheinigungen oder Zertifikate beizubringen, für die Aus-, Durch- oder Einfuhr erforderliche Lizenzen, Genehmigungen oder sonstige Dokumente zu beschaffen oder Sicherheitsfreigaben zu besorgen.

§ 7 Höhere Gewalt

Jegliche durch höhere Gewalt verursachte oder sonstige außerhalb unserer Verantwortung liegende Umstände, insbesondere – aber nicht abschließend – Streik, Aussperrung, Krankheiten, Pandemien, Maßnahmen der öffentlichen Behörden sowie nachträgliches Entfallen von Export- oder Importmöglichkeiten, durch die die Lieferung unmöglich wird, befreien uns für die Dauer ihres Vorliegens und im Umfang ihrer Wirkung von der Pflicht, vereinbarte Lieferfristen und Lieferdaten sowie allen weiteren Pflichten einzuhalten.

§ 8 Pflicht zur Kaufpreiszahlung

- (1) Der Käufer ist verpflichtet, den vereinbarten Kaufpreis auf das von uns genannte Konto zu überweisen. Der Erfüllungsort für die Zahlung ist 24300 Filiatra/Messinias/Griechenland. Außerhalb Griechenlands auftretende Bankgebühren trägt der Käufer. Die Zahlung hat ohne jeden Abzug zu erfolgen und ist fällig an dem in der Auftragsbestätigung genannten Tag oder innerhalb der dort genannten Zahlungsfrist, welche sich nach dem Rechnungsdatum berechnet. Sollte in der Auftragsbestätigung weder ein Tag noch eine Zahlungsfrist angegeben sein, hat die Zahlung innerhalb von 30 (dreißig) Kalendertagen nach dem Rechnungsdatum zu erfolgen. Die Abnahme der Ware durch den Käufer ist keine Voraussetzung für die Fälligkeit der Kaufpreiszahlung. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, erfolgt die Rechnungstellung nach oder mit der Lieferung.
- (2) Die vereinbarten Preise verstehen sich exklusive der am Tag der Lieferung geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Der Käufer sichert zu, dass alle Voraussetzungen und Nachweise für die umsatzsteuerliche Behandlung der Lieferung und/oder Leistung erfüllt werden.
- (3) Gerät der Käufer mit der Zahlung des Kaufpreises in Verzug, ist er verpflichtet, an uns Verzugszinsen in Höhe von 9 (neun) Prozentpunkten über dem Basiszins der Deutschen Bundesbank für die Dauer des Verzugs zu zahlen.

§ 9 Verjährungsfrist

Die Ansprüche des Käufers wegen Lieferung vertragswidriger und rechtmangelhafter Ware verjähren ein (1) Jahr nach Lieferung der Ware. Unberührt bleiben jedoch Ansprüche wegen arglistiger, wegen vorsätzlicher und wegen grob fahrlässiger Vertragsverletzung sowie Ansprüche wegen Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Ersatzlieferung oder Nachbesserung führen nicht zu einem Neubeginn oder einer Hemmung der Verjährung.

§ 10 Rechtsbehelfe im Fall vertragswidriger und rechtmangelhafter Ware; Haftungsbeschränkung

- (1) Im Fall der Lieferung vertragswidriger Ware kann der Käufer Nachlieferung, Nachbesserung, Minderung und die Aufhebung des Vertrages nur nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften verlangen.
- (2) **Im Falle der Lieferung vertragswidriger oder rechtmangelhafter Ware oder im Falle einer sonstigen aus dem Kaufvertrag oder der Geschäftsbeziehung mit dem Käufer resultierenden Vertragsverletzung kann der Käufer Schadensersatz nur nach Maßgabe der folgenden Vorschriften verlangen, wobei ein Rückgriff auf sonstige Anspruchsgrundlagen (insbesondere außervertraglicher Art) ausgeschlossen ist:**
- a. **Wir haften nicht für das Verhalten von Lieferanten oder Subunternehmern. Zudem haften wir nicht auf Schadensersatz, soweit der Käufer zu diesem beigetragen hat.**
 - b. **Der Käufer muss den Nachweis erbringen, dass unsere Geschäftsführer, Angestellten oder sonstigen Beschäftigten vorsätzlich oder fahrlässig dem Käufer gegenüber obliegende Pflichten verletzt haben.**

- c. **Sofern wir haften, ist die Haftung für verspätete oder ausbleibende Lieferung auf 0,4 Prozent für jede volle Woche, höchstens jedoch auf 4 Prozent des Nettokaufpreises der verspätet oder gar nicht gelieferten Ware, und im Falle der Haftung wegen Lieferung vertragswidriger und/oder rechtmangelhafter Ware auf den Nettokaufpreis der betroffenen Ware beschränkt.**
 - d. **Abweichend von § 10 Absatz 2 lit. c. haften wir nicht für entgangenen Gewinn, Produktionsausfall und Nutzungsverluste.**
 - e. **Die vorgenannten Beschränkungen in § 10 Absatz 2 gelten nicht**
 - i. **bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit,**
 - ii. **sofern wir arglistig, grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt haben,**
 - iii. **sofern wir aus zwingenden Produkthaftungsgesetzen haften, sowie**
 - iv. **im Hinblick auf die Haftung, die nach den anwendbaren Gesetzen nicht ausgeschlossen oder beschränkt werden darf.**
- (3) Soweit vorstehend nichts Abweichendes vereinbart ist, finden die gesetzlichen Vorschriften Anwendung.

§ 11 Sonstige Bestimmungen

- (1) Wir behalten uns das Eigentum an den gelieferten Waren bis zum Ausgleich aller uns gegen den Käufer zustehenden Ansprüche vor. Der Käufer ist verpflichtet, die zum Schutz unseres Eigentums erforderlichen Maßnahmen zu treffen und sicherzustellen, dass unser Eigentumsanspruch nicht beeinträchtigt wird. Sofern dies für die Aufrechterhaltung des Eigentumsvorbehalts erforderlich ist, verpflichtet sich der Käufer insbesondere dazu, eine im Belegenheitsland der Ware etwaig notwendige Eintragung in ein öffentliches Register auf eigene Kosten vorzunehmen.
- (2) Wir sind nicht dazu verpflichtet, Leistungen zu erbringen, die nicht in der Auftragsbestätigung oder diesen Internationalen Verkaufsbedingungen genannt sind.
- (3) Zu dem Kaufvertrag und diesen Internationalen Verkaufsbedingungen bestehen keine Nebenabreden.
- (4) Jegliche Änderungen eines abgeschlossenen Kaufvertrages erfordern unsere schriftliche Bestätigung.
- (5) Der Erfüllungsort für die Lieferung ist in § 5 Absatz 2 geregelt, der Erfüllungsort für die Zahlung folgt aus § 8 Absatz 1.
- (6) Mittels Fax oder E-Mail oder sonstige elektronische Form gemachte Mitteilungen erfüllen das Schriftformerfordernis.

§ 12 Gerichtsstands- und Schiedsgerichtsvereinbarung

- (1) Sofern der Käufer seinen Sitz innerhalb der Europäischen Union, der Schweiz, Island oder Norwegen hat, wird für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Kaufvertrag und diesen Internationalen Verkaufsbedingungen, einschließlich vertraglicher, außervertraglicher und insolvenzrechtlicher Streitigkeiten sowie Streitigkeiten über die Gültigkeit, Ungültigkeit, Verletzung oder Auflösung des Kaufvertrages und dieser Internationalen Verkaufsbedingungen, die ausschließliche Zuständigkeit der für 24300 Filiatra/Messinias/Griechenland zuständigen Gerichte vereinbart. Wir sind in diesem Fall jedoch auch berechtigt, den Käufer vor den staatlichen Gerichten an seinem Sitz zu verklagen.
- (2) Sofern der Käufer seinen Sitz außerhalb der Europäischen Union, der Schweiz, Island und Norwegen hat, werden alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Kaufvertrag und diesen Internationalen Verkaufsbedingungen, einschließlich vertraglicher, außervertraglicher und insolvenzrechtlicher Streitigkeiten sowie Streitigkeiten über die Gültigkeit, Ungültigkeit, Verletzung oder Auflösung des Kaufvertrages und dieser Internationalen Verkaufsbedingungen, ausschließlich ein Schiedsverfahren gemäß der Internationalen Schweizerischen Schiedsordnung des Swiss Arbitration Centre entschieden. Es gilt die zur Zeit der Einreichung der Einleitungsanzeige in Kraft stehende Fassung der Schiedsordnung. Der Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens ist Zürich/Schweiz, die Sprache ist deutsch.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Internationalen Verkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleiben die Regelungen im Übrigen wirksam.